

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)



GRZ 0,4

GFZ 0,8

II

WH

o



**WA
2 WO**



V



GELTUNGSBEREICH

[§ 9 ABS. 7 BAUGB]

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

[§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO]

GRUNDFLÄCHENZAHL

[§ 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB UND § 16 BAUNVO]

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

[§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 BAUNVO]

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTMASS

[§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO]

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN HIER: WANDHOHE

[§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO]

OFFENE BAUWEISE

[§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 2 BAUNVO]

HAUPTFIRSTRICHTUNG

[§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB]

BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBAUDEN

[§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB]

BAUGRENZE

[§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO]

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

[§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB]

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

FUSS - UND RADWEGE



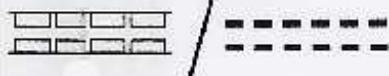
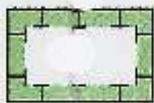
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
[§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 UND ABS. 6 BAUGB]



HIER: ENERGIEZENTRALE



KISPI



GRÜNFLÄCHEN (P = PRIVAT, Ö = ÖFFENTLICH)
[§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB]

KINDERSPIELPLATZ

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON NATUR UND LANDSCHAFT
[§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND ABS. 6 BAUGB]

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN
[§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB]

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,
STRAUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
[§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB]

P 1 / M 1



ANPFLANZUNGEN / MASSNAHMEN



ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
INNERHALB EINES BAUGEBIETES
[§ 1 ABS. 4 & 16 ABS. 5 BAUNVO]

VORSCHLAG GEBÄUDEANORDNUNG

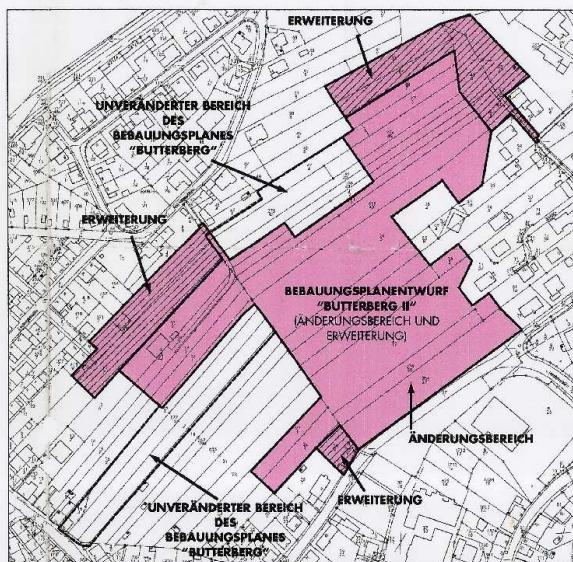


FLURSTÜCKSGRENZEN BESTAND / VORSCHLAG



BEZUGSPUNKT

ÜBERSICHTSPLAN MST. 1 : 2500



BEBAUUNGSPLAN "BUTTERBERG"

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Butterberg", für den Bereich, der nicht geändert wird (siehe Übersichtsplan), bleiben unverändert in Kraft.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, bei 1998 S. 137);
 - die Bauaufsichtsverordnung (BauVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zul. geänd. durch Art. 3 des IVVG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);
 - die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauentwürfe und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56);
 - die Bauordnung (BO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtbl. des SaarL. 23/1996, S. 477), zul. geänd. durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 721);
 - der § 12 des Kommunalembsterverwaltungsgesetzes (KStG); d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunaler Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtbl. S. 538);
 - das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 1966);
 - das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zul. ergänz. durch Bekanntmachung vom 12. Mai 1993 [Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 192];
 - das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelleinwirkungen durch Luftverschmutzungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BundesImmissionsschutzgesetz - BiSchG) i. d. F. der Bek. vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) zul. geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498);
 - das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. Neuf. der Bek. vom 12.11.1996 [BGBl. I, S. 1693];
 - das Saarländische Wassergesetz (SWG) i. d. F. der Neuf. vom 03. März 1998 (Amtsbl. des Saarlandes 1998, S. 306);
 - das Saarländische Nachbarrechtsgebot vom 28. Februar 1973 [Amtbl. S. 210] zul. geänd. durch Art. 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtbl. S. 1130);
 - das Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturlandschaft im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 12. Oktober 1997.

TEIL B: TEXTTEIL

(BEBAUUNGSPLAN "BUTTERBERG II" - ERWEITERUNGEN UND ÄNDERUNGSBEREICH)

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet WA

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

Allgemeines Wohngebiet, gem. § 4 BauNVO
siehe Plan

gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Löden, Supermärkte, Dienstleistungseinrichtungen sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Als nicht zulässige Nutzungen werden:

1. gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen

2. gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Anlagen für Verwaltungen, Garteneubetriebe und Tankstellen, die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl

gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan hier: 0,4

2.2 Geschossflächenzahl

gem. §§ 16 und 20 Abs. 2 BauNVO, siehe Plan hier: 0,8 und 1,2

2.3 Höhe der baulichen Anlagen

gem. 18 BauNVO, siehe Plan

hier: maximale Wandhöhe (WH) an den internen Ecken eines Gebäudes mit einer Grundfläche zw.

mit Gel-, Fahr- und Leitungsrecht gekennzeichnete private Erschließungsanträgen). Als Wandhöhe wird das Abstandmaß zwischen Oberkante fertiger Straßenbeläge (gem. Straßenprojekt) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit dem horizontalen Meßwert an der Dachhaut bestimmt. Der untere Bezugspunkt wird ab OK Straßenbelag (gem. Straßenprojekt) gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte festgesetzt:

WA A: 6,00 m (Bergseite)

WA B: 6,00 m (Talseite)

WA C: 8,00 m (Bergseite)

WA D: 4,00 m (Talseite)

WA E: 4,00 m (Talseite)

Für das im Plan mit der Nummer GR 1 gekennzeichnete Grundstück gilt als unterer Bezugspunkt im Plan gekennzeichnete Bezugspunkt (OK Straßenbelag gem. Straßenprojekt).

Für die im Plan mit den Nummern GR 2 - 5 (WA F) gekennzeichneten Grundstücke wird die maximale Höhe des jeweiligen Schnittpunktes der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut wie folgt festgesetzt:

G2: 337,50 mUNN

	<p>G3: 337,50 m²NN (Bestand) G4: 336,50 m²NN G5: 339,50 m²NN</p> <p>Bei untergeordneten Anbauten bis zu einer maximalen Größe von 12,5 m² bzw. einer maximalen Seitenlänge von 3,5 m kann die maximale Wandhöhe überschritten werden. Die Firsthöhe des Anbaus muss allerdings unter der Firsthöhe des zugehörigen Haupthauses liegen. Pro Grundstück ist maximal ein Anbau zulässig.</p> <p>Das Abgasrohr der Energiezentrale wird mit einer maximalen Höhe von 7 m, gemessen an der Feuerstelle festgesetzt.</p>																						
2.4 Zahl der Vollgeschosse	gem. § 20 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan hier: zwei Vollgeschosse bzw. drei Vollgeschosse																						
3. Bauweise	siehe Plan, im gesamten Planungsbereich wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.																						
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan, Hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO Vorrstehende Gebäudeanteile gem. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO können die festgesetzten Baugrenzen, die die westlich, südwestlich, südlich, südöstlich und östlich liegenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen definieren, ausnahmsweise um bis zu 2 Meter überschreiten, wenn deren Oberfläche zu mehr als 50 % verglast ist (Wohngebäude).																						
5. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan, Hier: Hauptfirstrichtung Abweichungen von der festgesetzten Hauptfirstrichtung sind nur im Einzelfall und nur bis max. 10° zulässig; wenn durch den Einbau solarer oder verwandter Energiegewinnungsanlagen eine abweichende Firstrichtung zum Erreichen des größtmöglichen Wirkungsgrades technisch erforderlich ist.																						
6. Flächen für Stellplätze und Garagen	gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß: <ul style="list-style-type: none"> • Carports, Stellplätze, Zufahrten sowie Nebenanlagen grundsätzlich im gesamten Planungsgebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind; • Garagen, Tiefgaragen und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind, außerhalb aber nur im seitlichen Grenzabstand und in direkter Verbindung mit dem Hauptgebäude. <p>Pro Wohnheit sind Flächen für mind. 1,5 Stellplätze auf dem jeweiligen privaten Grundstück herzustellen.</p>																						
7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	siehe Plan, hier: max. 2 Wohnungen bzw. 6 Wohnungen pro Wohngebäude																						
8. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	siehe Plan, hier: Erschließungsstraßen; Die internen Erschließungsstraßen werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier festgesetzt. Der Ausbau ist hier gem. STVO-Ziffern 325 u. 326 (Ziff. 7) festgesetzt. Der Ausbau hat als nivellagische Mischfläche zu erfolgen. Die Straßenbreite ist der Planzeichnung zu entnehmen. hier: ruhender Verkehr im öffentlichen Straßenraum der Erschließungsstraßen sind Flächen für den ruhenden Verkehr zulässig. hier: Fuß- und Radwege: im Planungsgebiet werden Fuß- und Radwege als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Ausbaubreite ist der Planzeichnung zu entnehmen.																						
9. Versorgungsfläche	siehe Plan, hier: Energiezentrale unter Flur																						
10. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen - Abwasserkanal / Regenwasserkanal	hier: Abwasser-Trennsystem Das anfallende Abwasser aus den Haushalten ist dem Schmutzwasserkanal des Trennkannensystems zuzu führen. Die unbelasteten Dachablaufwasser, die anfallenden Dränwasser und das auf Terrassenflächen anfallende Wasser sowie die Straßenablaufwasser sind getrennt in einem separaten Regenwasserkanal zu entwässern.																						
11. Grünflächen	siehe Plan, hier: Kinderspielplatz, öffentliche Grünfläche Ö1 und Ö2 und private Grünfläche P Anpflanzungen um Pflanzstreifen haben nach den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 c BauGB zu erfolgen. <ul style="list-style-type: none"> • Alle Stellplätze auf den privaten Grundstücken und deren Zufahrten im Planungsgebiet sowie die Fuß- und Radwege sind aus Gründen der Grundwasserneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB was serdurchlässig zu gestalten. • Das Gelände im Raster des Planungsgebietes liegende Fläche mit Weiher (M1) ist zu pflegen und natürlich zu entwickeln. Zu diesem Zweck sind oberhalb der Böschungskante standortgerechte Ufergehölze zu erhalten und anzupflanzen. In den höheren Böschungskanten sind Föhren (Föhren-Buchen-Schiff-Binsen) und in den steeperen Böschungsbereichen Landschaftsrasen (RSM 7.3.1.) zu erhalten und anzupflanzen. Die Pflege der Maßnahme ist langfristig zu gewähren. 																						
12. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	siehe Plan <ul style="list-style-type: none"> • Zur Erschließung der Grünfläche, die nicht an die öffentliche Erschließungsstraße angebunden sind, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer festgesetzt (C1, C2, C3). • Leitungsrecht zugunsten des Erschließungsträgers (Abwasser- und Regenwasserkanal) 																						
13. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, einer Erschließungsträgerin oder eines beschrankten Personenkreises zu belastenden Flächen	siehe Plan <ul style="list-style-type: none"> • Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für die Nutzung als Unterstellfläche oder als Parkfläche benötigt werden, sind intensiv zu begrünen. Hierzu ist pro Grundstück mindestens ein standortgerechter Laubbauholzbaum hochstamm (RSM 12 - 14 cm) anzupflanzen. Zudem ist entlang mindestens einer Grundstückssseite ein 2 m breiter Pflanzstreifen anzulegen, auf dem Feldgehölze im Raster von max. 1,50 m x 1,50 m anzupflanzen sind. • Die private Fläche ist als Pflanzstreifen anzupflanzen, auf dem Feldgehölze im Raster von max. 1,50 m x 1,50 m anzupflanzen sind. • Auf den privaten Grünflächen zwischen den zur Grundstückserizzazione notwendigen Stützmauern ist ein 3 m breiter Pflanzstreifen anzulegen, auf dem Feldgehölze im Raster von max. 1,50 m x 1,50 m anzupflanzen sind. • Die Stützmauern sind intensiv mit Kletterpflanzen zu bepflanzen. • Auf den öffentlichen Grünflächen (Ö1, Ö2 und Kinderspielplatz) ist die Einsatz von Landschaftsräsen (RSM 12 - 12 Landschaftsräsen - Standort mit Kräutern) vorzusehen. Auf den Grünflächen Ö1 und Ö2 und Kinderspielplätze sind entsprechend ihrer Besiedelungsmöglichkeiten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf den Kinderspielplätzen sind nur für Kinder ungefähr Pflanzsorten zu verwenden. • Für die Pflanzungen sind Bäume und Sträucher sowie ein Obstsorten der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden: 																						
14. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	<table border="0"> <tr> <td>Feldahorn</td> <td>Bergahorn</td> </tr> <tr> <td>Birke</td> <td>Hainbuche</td> </tr> <tr> <td>Hartfiegel</td> <td>Hase</td> </tr> <tr> <td>Röbkastanie</td> <td>Eßkastanie</td> </tr> <tr> <td>Vogelkirsche</td> <td>Schw. Holunder</td> </tr> <tr> <td>Winterlinde</td> <td>Sommerlinde</td> </tr> <tr> <td>Hundsrösse</td> <td>Strauß</td> </tr> <tr> <td>Wollgras</td> <td>Traubeneiche</td> </tr> <tr> <td>Stieleiche</td> <td>Traubeneiche</td> </tr> <tr> <td>Himbeere</td> <td>Gem. Schneeball</td> </tr> <tr> <td>einh. Obstsorten</td> <td></td> </tr> </table> <p>Pflanzmaterialien und -qualität Hochstämme (2xv. o.B., STÜ 10-12 cm), verpflanzte Sträucher: (3 Tr., 100-150 cm)</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB. 	Feldahorn	Bergahorn	Birke	Hainbuche	Hartfiegel	Hase	Röbkastanie	Eßkastanie	Vogelkirsche	Schw. Holunder	Winterlinde	Sommerlinde	Hundsrösse	Strauß	Wollgras	Traubeneiche	Stieleiche	Traubeneiche	Himbeere	Gem. Schneeball	einh. Obstsorten	
Feldahorn	Bergahorn																						
Birke	Hainbuche																						
Hartfiegel	Hase																						
Röbkastanie	Eßkastanie																						
Vogelkirsche	Schw. Holunder																						
Winterlinde	Sommerlinde																						
Hundsrösse	Strauß																						
Wollgras	Traubeneiche																						
Stieleiche	Traubeneiche																						
Himbeere	Gem. Schneeball																						
einh. Obstsorten																							
15. Flächen für Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers	<p>Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind im gesamten Planungsgebiet zulässig.</p>																						
16. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich	<p>Die zum Ausgleich der durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Prinzip der Kostenersatz (Gegenleistung) zugeschrieben. Der Prozentanteil der vom jeweiligen Eingriffsersteller zu tragenden Kosten entspricht dabei dem Prozentanteil der Flächengröße innerhalb des Baugebietes, die sich im Eigentum eines der Eingriffsersteller befindet (Gemeinde - öffentliche Flächen bzw. Grundstück eines Bauherrn).</p>																						

FESTSETZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBAU

DACHFORM / DACHNEIGUNG

- Es sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 30° erlaubt.
- Flachdächer sind nur dann zulässig, wenn sie extensiv begründet werden.

ENERGIEZENTRALE

- Die Energiezentrale ist in Art eines Erdhauses zu errichten. Herausragende Gebäudelemente sind intensiv zu begrünen.

STÜTZMAUERN

- Terrassenmauern der Grundstücksflächen sind mit Steinen aus Naturstein zu einer maximalen Höhe von 3 m im gesamten Plangebiet zulässig.
- Der Abstand einzelner Stützmauern zueinander muss mindestens 3 m betragen, wenn ihre Gesamthöhe 3 m überschreitet.
- Besteht an einer gemeinsamen Grenze unterschiedlich hohe Geländeoberflächen, so ist die zulässige Gesamthöhe vom tieferliegenden Grundstück zu messen.

FESTSETZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Brenze des räumlichen Gefügebereichs

siehe Plan

HINWEISE

DIN-NORMEN FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND LANDSCHAFTSBAU

J.a. ist folgende DIN-Norm für Landschaftspflege und Landschaftsbau sind bei der Bauausführung zu beachten:

- DIN 18920 Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

HANGQUELLEN

Bauherren und ausführende Firmen werden hiermit darauf hingewiesen, dass im Bereich von Hangquellen der Bau einer "weilen Vanne" vorgeschrieben ist.

BERGbau

Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Eisenberg-Distrikts Spiesen. Bei Ausschachtungen ist daher auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten.

DENKMALSCHUTZ

Bauherren und ausführende Firmen werden hiermit ausdrücklich auf die Pflicht zur Einhaltung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturlandschaft im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) hingewiesen.

MUNITIONSFUNDE

Im Gefügebereich des Bebauungsplanes ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Vorsorgliche Absuchen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst sollte möglichst 3 Tage vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

GERÄTE WASSERSCHUTZZONE III

Das Plangebiet liegt im Bereich der geplanten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets "Spiesenruhl". Die einschlägigen Verordnungen und Bestimmungen sind zu beachten.

Der neu zu bauende Abwasserkanal ist gemäß der Richtlinie für den Bau von Abwasseranlagen in Wassergewinnungsgebieten und auf Zufahrtsstraßen gegen das Plangebiet für den Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebiete auszubauen.

REGENWASSERVERSICKERUNG

Bei Überlastung des Regenwasserkontinents können im nördlichen Bereich für einen Teil der Grundstücke die unbelasteten Durchflusswasser, die anfallenden Dränageabflüsse aus dem Bereich der Straße und Regenwasser sowie das Straßendurchflusswasser über einen Regenwasserkanal in den nördlich gelegenen Weiher geleitet werden.

HAUS-DRUCKERHÖHUNGSANLAGE

Bei unzureichender Wasserversorgung aufgrund der hohen Nachfrage kann eine Haus-Druckerhöhungsanlage in den Gebäuden einzubauen.

STÜTZWÄNDE

Im Bauausführungsverfahren ist die statische Berechnung der Standsicherheit der Stützwände nachzuweisen. Das hinter der Stützmauer anstauende Wasser ist aus Sicherheitsgründen über eine Drainage in das Entwässerungssystem zu leiten.

VERFAHRENVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat am 25.08.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans "Butterberg II" im Gemeindeteil Spiesen-Elversberg (§ 3 Abs. 1 BauGB).

01.02.2000
Spiesen-Elversberg, den 01.02.2000 Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan "Butterberg II" ist im Zeitraum vom 27./28.09.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Nutzzeit für Beteiligung der Bürger (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) fand vom 02.10.2000 bis 04.10.2000 statt. Sie wurde ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat hat am 25.08.2000 den Entwurf genehmigt und den offiziellen Auskunftszeitraum vom 28.09.2000 an der Aufstellung des Bebauungsplans "Butterberg II" beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.
- Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung A1 und dem Textteil Tabelle B1, sowie der Begründung und die Änderung hat in der Zeit vom 05.10.2000 bis einschließlich 06.11.2000 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die eingegangenen Anregungen wurden vom Gemeinderat am 08.12.2000 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, Schriftlich am **01.01.2001** mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Gemeinderat hat am 09.12.2000 den Bebauungsplan "Butterberg II" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan "Butterberg II" und die Änderung des Bebauungsplans "Butterberg II" sind in der Planzeichnung A1 und dem Textteil Tabelle B1 sowie der Begründung (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Der Satzungsbeschluß wurde gem. § 10 BauGB am **01.01.2001** ortsüblich bekanntgemacht.

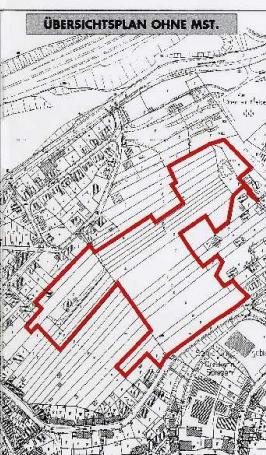
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Butterberg II", bestehend aus der Planzeichnung A1 und dem Textteil Tabelle B1, sowie der Begründung (§ 3 Abs. 1 BauGB), in Kraft.

Spiesen-Elversberg, den **01.01.2001** Der Bürgermeister

• Der Satzungsbeschluß wurden gem. § 10 BauGB am **01.01.2001** ortsüblich bekanntgemacht.

Spiesen-Elversberg, den **01.01.2001** Der Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN
"BUTTERBERG II"**
(ERWEITERUNG UND TEILÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES "BUTTERBERG")
DER GEMEINDE SPIESEN - ELVERSBERG



▲ BEARBEITET IM AUFTRAG
DER GEMEINDE SPIESEN - ELVERSBERG

▲ AN DER ERSTELLUNG DES
BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTARBEITUNG:
DIPL.-ING. JÖRG LAUER
DIPL.-ING. SIKE KLEIN


PLANDESIGN:
GISELA DEBOLD
Dezember 2000 (Satzung)

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTELEITER:

DIPL.-ING. HUGO KERN
RAUM- UND UMWELTPLANER
BERATENDER INGENIEUR
GESCHÄFTSFÜHRER GESELLSCHAFTER

M = 1: 1000 im Original
Verkleinerung DIN A 3, ohne Mst.
0 10

50 100